OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604431/16/MK

Datum:
Linz, 26. April 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des Herrn A W, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 15.03.2021, GZ: BHEF/920050002478/20, wegen zweier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Verfahrenskostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren in der Höhe von 30 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 15.03.2021, GZ: BHEF/920050002478/20, wurden über Herrn A W, x, wegen zweier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) Strafen in der Höhe von 50 und 100 Euro, zuzüglich eines Verfahrenskostenbeitrages von jeweils 10 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 10 bzw. 20 Stunden verhängt. Dem Bf wurde zur Last gelegt, er habe sich am 10.03.2020, 11:06 Uhr, in 4600 Wels, Messegelände, nächst ROTAX-Halle, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) sowie des Anhängers mit dem amtlichen Kennzeichen x (A), obwohl es für ihn zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass die von ihm verwendeten Fahrzeuge den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprächen, da zum einen festgestellt worden sei, dass beim Zugfahrzeug ein starker Ölverlust im Bereich des Motors bestanden habe, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben gewesen wäre, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssten. Zum anderen sei festgestellt worden, dass beim Anhänger die FIN nicht erkennbar und die Deichsel stark angerostet gewesen wäre, wodurch wiederum die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben gewesen wäre, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssten.

Begründend wurde ausgeführt, dass gemäß § 4 Abs. 1 KFG Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssten, die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssicheren Verwendung eines Fahrzeugs maßgebenden Teile müssten bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssten so ausgebildet und angeordnet sein, dass ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden könne und ein entsprechender Austausch möglich sei.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG dürfe ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar sei, davon überzeugt habe, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen würden.

Die angelasteten Verwaltungsübertretungen wären im Rahmen einer polizeilichen Lenker- und Fahrzeugkontrolle festgestellt worden. Zum Sachverhalt sei aufgrund der Angaben des Bf in seinem Einspruch gegen die zunächst erlassene Strafverfügung ein Amtssachverständigengutachten aus dem Bereich

Verkehrstechnik eingeholt worden. Dem zufolge stelle laut Punkt 8.4.1. des Mängelkatalogs der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) ein übermäßiger Flüssigkeitsaustritt einen schweren Mangel dar. Gleiches gelte laut Punkt 0.2 der obzitierten Verordnung für den Fall, dass die Fahrgestellnummer am Fahrzeug fehle oder unauffindbar sei. Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens sei von der objektiven Begehung der zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen durch den Bf auszugehen.

Zur subjektiven Tatseite sei auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genüge, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimme. Fahrlässigkeit sei bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne Weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehöre und der Täter nicht glaubhaft mache, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Dazu habe nach höchstgerichtlicher Judikatur ein Rechtsmittelwerber insbesondere durch geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch die Beibringung von Beweismitteln bzw. die Stellung konkreter Beweisanträge eigeninitiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spreche. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen würden für eine „Glaubhaftmachung" nicht ausreichen. Ebendies sei durch das Vorbringen des Bf im Verwaltungsstrafverfahren nicht gelungen. Es liege daher Strafbarkeit vor.

Im Rahmen der Strafbemessung sei die Unbescholtenheit des Bf zu berücksichtigen gewesen. Im Übrigen lägen die verhängte Strafen im untersten Bereich des jeweiligen Strafrahmens und wäre daher schon aus spezialpräventiven Überlegungen als tat- und schuldangemessen zu bezeichnen. Die Möglichkeit einer Ermahnung habe auf Grund des keinesfalls geringfügigen Verschuldens nicht bestanden.

I.2. In seiner Beschwerde vom 10.08.2021 führte der Bf aus, dass die bB ihrer Beweispflicht infolge der Missachtung des bisherigen Tatsachenvorbringens durch den Bf nicht nachgekommen sei. Es gebe weder einen starken Ölverlust beim beanstandeten Kraftfahrzeug noch sei die Deichsel des Anhängers stark angerostet. Beide Fahrzeuge würden den Vorschriften des KFG entsprechen. Allenfalls vorliegende Mängel hätten im Ergebnis keinen nennenswerten Einfluss auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge, und wäre von der bB gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 PBStV lediglich die Behebung der Mängel anzuordnen gewesen. Allfällige Übertretungen wären als geringfügig anzusehen und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Am 28.10.2022 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Bf nicht teilgenommen hat. Seitens der belangten Behörde wurde nochmals auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf die amtlichen

Wahrnehmungen der erhebenden Beamten verwiesen. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei im Sinne der obigen Ausführungen.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass den Ausführungen des erhebenden Beamten – zudem untermauert durch Lichtbilder – zu folgen war. Es handelt sich um einen konkret aufgenommenen Sachverhalt, demgegenüber der Bf lediglich pauschale Unrichtigkeitsbehauptungen aufstellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger**

§ 4. Allgemeines

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. […]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug oder ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; […]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen […] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Die Entscheidungsgründe des mündlich verkündeten Erkenntnisses lauteten wie folgt:

„Im bekämpften Straferkenntnis vom 15.03.2021 werden dem Beschwerdeführer zwei Übertretungen des Kraftfahrgesetztes (KFG) vorgeworfen. Es handelt sich dabei einerseits um den von Exekutivorganen festgestellten starken Ölverlust beim Fahrzeug der Type M, Baujahr 1987, mit dem amtlichen Kennzeichen x, sowie um die Nichterkennbarkeit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) bzw. das Vorhandensein starker Anrostungen an der Deichsel beim Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (Anhänger der Marke S). Die beiden Fälle wurden im Rahmen der Verkehrs- und Betriebssicherheit beanstandet.

In der Beschwerde vom 10.10.2021 werden die Tatvorwürfe pauschal bestritten und die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als Versuch dargestellt, den Beschwerdeführer ungeachtet der tatsächlichen Sachlage kriminalisieren zu wollen. Konkrete Beweismittel wurden entgegen nicht vorgebracht.

Im Zuge der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer neuerlich unsubstanziiert behauptet, dass sämtliche Tatsachen, Beweismittel und Geltendmachungen dargelegt worden wären. Es wurde neuerlich die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens beantragt.

Unter einem wurde mitgeteilt, dass es dem Beschwerdeführer aufgrund der gegenwärtig herrschenden allgemeinen Situation aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, an der Verhandlung teilzunehmen.

Auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses, insbesondere der amtlichen Wahrnehmungen der einschreitenden Beamten sowie der vorliegenden teilweisen Dokumentation von Lichtbildern sowie der vorliegenden technischen Beurteilung kann der angelastete Sachverhalt aus objektiver Sicht als erwiesen betrachtet werden. Es besteht keinerlei Grund, an der sachlichen Richtigkeit der erhobenen Tatsachen bzw. der darüber abgegebenen Beurteilungen zu zweifeln. Dem gegenüber wurde seitens des Beschwerdeführers den Sachverhaltsfeststellungen nicht mit der erforderlichen beweistechnischen Qualität entgegengetreten.

In subjektiver Hinsicht ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer der tatsächliche Zustand der jeweiligen Fahrzeuge bekannt ist. Er wird eben dem Grunde nach nicht bestritten, sondern lediglich anders interpretiert. Der Beschwerdeführer lässt diesen Zustand bewusst unverändert, weshalb auch in subjektiver Hinsicht von der Begehung der angelasteten Verwaltungsübertretungen auszugehen ist.

Auf die Verschuldensregelung des § 5 VStG im Zusammenhang mit der Begehung von Ungehorsamsdelikten wird hingewiesen."

Konkretisierend dazu ist auszuführen, dass es nach (auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren übertragbarer) stRsp des

Verwaltungsgerichtshofes nicht als rechtswidrig anzusehen ist, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Ermittlungen durchführt, sondern auch diese Unterlassung […] im Rahmen der ihr zustehenden freien Beweiswürdigung in die Würdigung der vorliegenden Ermittlungsergebnisse einbezieht, wenn es eine Partei die ihr obliegende Mitwirkung trotz der ihr […] gebotenen Möglichkeit […] unterlässt (VwGH 01.03.2023, Ra 2023/07/0005).

Ebenfalls in diesem fachlich-rechtlichen Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Behörden bei der ihnen zustehenden freien Beweiswürdigung berechtigt und verpflichtet sind zu berücksichtigen, dass der Anzeiger einen Diensteid […] abgelegt hat, durch eine vorsätzliche falsche Anzeige die Amtspflicht […] verletzen würde […], während der Beschuldigte im Strafverfahren dadurch, dass er sich bei seiner Anhörung oder förmlichen Einvernahme nicht an die Wahrheit hält, keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hat (VwGH 25.05.1983, 81/10/0002).

Im konkreten Fall ergeben sich auf der Grundlage der obigen Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung keinerlei Zweifel am objektiven Vorliegen der festgestellten Mängel, die zudem im Zuge der Erstellung des kfz-technischen Gutachtens beurteilt wurden.

Zur Strafhöhe ist anzumerken, dass diese angesichts des Strafrahmens von bis zu 10.000 Euro im äußerst niedrigen Bereich angesiedelt sind und derartige Strafhöhen auch bei einer wirtschaftlich angespannten Lage des Bf – insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung – als tat- und schuldangemessen zu betrachten sind, zumal es der Bf trotz mehrfacher Gelegenheit in diesem Zusammenhang unterlassen hat, konkrete Angaben zu machen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – da im Wesentlichen eine Einzelfallentscheidung zu treffen ist – auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger